

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Es gilt die BauNVO von 1990.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12.2

Allgemeines Wohngebiet Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze GRZ 0,25 Grundflächenzahl GFZ 0,4 Geschossflächenzahl

§9(1)1 BauGB/§16 BauNVO TH 6,80 m maximale Traufhöhe §9(1)1 BauGB/§16 BauNVO FH 10,50 m maximale Firsthöhe

§9(1)1 BauGB/§16 BauNVO nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig §9(1)2 BauGB/§22 BauNVO §9(1)6 BauGB Beschränkung der Zahl der Wohnunger

2WO Fmind. 450/300m² Mindestgröße der Baugrundstücke Baugrenze

§9(1)3 BauGB §9(1)2 BauGB/§23(1) BauNVO

§9(1)1 BauGB/§4 BauNVO

§9(1)1 BauGB/§16 BauNVO

§9(1)1 BauGB/§16 BauNVO

Straßenbegrenzungslinie Straßenverkehrsfläche

§9(1)11BauGB §9(1)11 BauGB

Verkehrsflächen besonderer

Grünfläche / öffentlich

Knickschutzstreifen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten

____ zu belastende Flächen

Parkanlage

Verkehrsberuhigter Bereich

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen

zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung

von Boden, Natur und Landschaft

Fläche für Feldgehölzanpflanzungen

Fläche für extensives Grünland

Schutzstreifen am Priesterbach

Berechtigte: Anlieger, Gemeinde

Anpflanzung von sonstiger Bepflanzung

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für

Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie

Umgrenzung von Flächen für die

und die Regelung des Wasserabflusses

Flächen für Versorgungsanlagen, für die

sowie für Ablagerungen - hier: Zisterne

III. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

— — in Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke

vorhandene bauliche Anlagen

Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

RRB/RVB Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Erhaltung des vorhandenen Knicks

Flurstücksnummer

——o—— vorhandene Flurstücksgrenzen

Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen,

hier: Regenrückhaltebecken / Regenversickerungs-

Anpflanzung von Sträuchern hier: Sichtschutzstreifen §9(1)25a BauGB

und Ver- und Entsorgungsträger

Anpflanzung von Bäumen

hier: Knickneuanlage

Erhaltung von Bäumen

§9(1)11 BauGB

§9(1)15 BauGB

§9(1)20 BauGB

§9(1)21 BauGB

§9(1)25a BauGB

§9(1)25a BauGB

§9(1)25b BauGB

§9(1)16 BauGB

§9(1)14 BauGB

§30(2)2 BNatSchG i.V.m.

§21(1)4 LNaschG

4. GRÜNORDNERISCHE MASSNAHMEN

TEXT - TEIL B

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1, 6 BauGB)

pro Doppelhaushälfte mindestens 300 m² zu betragen.

3.1 Flachdächer sind bei Hauptgebäuden ausgeschlossen.

1.1 In Wohngebäuden als Einzelhaus sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

glasierte Pfannen, die nicht hochglänzend sind, sind zugelassen.

Ausgeschlossen werden Holzfassaden in Blockbauweise (Blockhäuser).

Bei Garagen, Carports und Nebenanlagen sind auch Flachdächer zulässig.

In Wohngebäuden als Doppelhaus ist pro Doppelhaushälfte maximal 1 Wohneinheit zulässig.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

2.1 Für neu zu bildende Grundstücke hat die Grundstücksgröße pro Einzelhaus mindestens 450 m²,

2.2 Die festgesetzte Traufhöhe (TH) bezogen auf die natürliche mittlere Geländehöhe innerhalb der

Als Traufhöhe gilt das Maß von der festgelegten Geländeoberkante bis zum Schnittpunkt der

2.3 Die festgesetzte Firsthöhe (FH) bezogen auf die natürliche mittlere Geländehöhe innerhalb der

Für die Dacheindeckung sind nicht glasierte Dachpfannen und Dachsteine der Farbtöne nur

werden. Holzfassaden sind zulässig in den o. g. Verblendmauerwerksfarben und in Natur.

der Hauptkörper herzustellen. Carports dürfen auch in Holzbauweise errichtet werden.

in Rot, Braun und Anthrazit zu verwenden. Hochglänzende glasierte Pfannen sind ausgeschlossen,

3.2 Die Außenwände sind mit Verblendmauerwerk in roten, rotbraunen und braunen Farbtönen auszuführen.

Für die Giebelflächen der vorgenannten Außenwände ab der Traufhöhe kann auch Holz verwendet

3.3 Die Außenwände der Garagen sind in dem gleichen Material und in der Farbe wie die Außenwände

jeweiligen Grundfläche der geplanten baulichen Anlage darf 10,50 m nicht überschreiten.

3. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 84 LBO)

jeweiligen Grundfläche der geplanten baulichen Anlage darf 6,80 m nicht überschreiten.

4.1 Erhaltungsmaßnahmen (Festsetzungen nach § 9 (1) 25b BauGB)

Erhaltung von Landschaftselementen Die Knicks im Geltungsbereich, mit Ausnahme der 8 m Knickentfernung am Mühlenweg, sind zu sichern und zu erhalten.

Der Gehölzbewuchs am Priesterbach ist dauerhaft als eine mit standortheimischen Laubbäumen und Sträuchern bestandene Fläche zu erhalten. (Fachgerechter Schutz und Pflege siehe grünordn. Fachbeitrag und Begründung).

4.2 Minimierungsmaßnahmen (Festsetzungen nach § 9 (1) 4, 14, 16 BauGB)

Bodenschutzmaßnahmen (§ 9 (1) 4 BauGB)

Der vorhandene Oberboden (Mutterboden) ist vor Baubeginn gesondert abzutragen und an geeigneter Stelle für die Wiederverwertung auf den Grundstücken zwischenzulagern. Die Mutterbodenmieten sind nicht höher als 1m anzulegen und mit einer geeigneten Gründüngung (z. B. Lupine) einzusäen (Schutz des Oberbodens), (vgl. grünordn. Fachbeitrag und Begründung).

Maßnahmen zum Schutz des Wasserhaushaltes (§ 9 (1) 14, 16 BauGB) Sammlung des unbelasteten Regenwassers von den Dachflächen pro Parzelle und Nutzung dort, so weit wie möglich, als Brauchwasser. Überschüssiges Regenwasser ist in das vorhandene Regenentwässerungssystem einzuleiten. Nähere Bestimmungen hierzu sind über wasserrechtliche

4.3 Gestaltungsmaßnahmen (Festsetzung nach § 9 (1) 25a, b BauGB)

Baumpflanzungen auf den Grundstücken westlich des Mühlenweges Entlang des Mühlenweges ist pro Grundstück je ein großkroniger, standortheimischer Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zu pflanzen sind Hochstämme 3xv.m.B., mind. 16-18 cm Stammumfang. Die Anwuchspflege ist für 3 Jahre sicherzustellen, (Gehölzart, Pflanzgut und Pflanzart: siehe grünordn. Fachbeitrag und Begründung).

Gehölzpflanzungen auf dem Sichtschutzwall im Osten zum Sondergebiet Der Sichtschutzwall zum Sondergebiet im Osten hin ist mit standortheimischen Knickgehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgegangene Gehölze sind umgehend mit Pflanzen gleicher Art zu ersetzen. Die Anwuchspflege ist für 3 Jahre sicherzustellen, (Gehölzart, Pflanzgut und Pflanzart: siehe grünordn. Fachbeitrag und Begründung).

4.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Festsetzung nach § 9 (1) 20 BauGB)

Extensives Grünland

Als Ausgleich für die Beeinträchtigungen in das Schutzgut Boden und das Schutzgut Wasser ist die Extensivierung des intensiv genutzten Grünlands nordwestlich des RRBs am Mühlenweg von insgesamt 430 m² vorgesehen. Die Grenze der Ausgleichsfläche ist an der Nordseite durch Holzpflöcke zu markieren, (fachgerechte Pflege siehe grünordn. Fachbeitrag und Begründung).

Flächen an den Regenrückhaltebecken (an der B 207 und am Mühlenweg) Die Flächen an den Regenrückhaltebecken sind als extensive Gras- und Staudenflur zu entwickeln. Die Flächen dürfen nicht gedüngt werden, (fachgerechte Pflege siehe grünordn. Fachbeitrag und Begründung).

Knickschutzstreifen

Entlang des vorhandenen Knicks, westlich des Mühlenweges, ist auf der Westseite des Knicks eine 2 m breite Schutz- und Pufferzone (gerechnet ab Knickfuß), die gleichzeitig der Pflege des Knicks dient, als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" festzusetzen. Im Knickschutzstreifen sind Versiegelungen jeder Art oder die Nutzung als Lagerfläche nicht zulässig, (fachgerechte Pflege siehe grünordn. Fachbeitrag und Begründung).

Schutzstreifen am Priesterbach

Zum Priesterbach hin, ist zur Förderung der Biotopverbundfunktion, ein mindestens 5 m breiter Gewässerschutzstreifen zu entwickeln, welcher gleich als Unterhaltungsstreifen des Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach gem. Satzung in Anspruch genommen wird. Dabei ist die dort vorhandene intensive Grünlandnutzung aufzugeben und eine extensive Gras- und Staudenflur zu entwickeln. Im Gewässerschutzstreifen sind Versiegelungen jeder Art nicht zulässig. Die nördliche Grenze des Gewässerschutzstreifens ist zum allgemeinen Wohngebiet hin optisch abzugrenzen (z. B. Zaun, Pfähle, Findlinge), (fachgerechte Pflege siehe grünordn. Fachbeitrag und Begründung).

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB), sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.02.2012 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12.2, für das Gebiet nördlich der Bundesstraße 207, westlich des Kuckucksredders, südlich angrenzend an die Bebauungspläne Nr. 10 und Nr. 12, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 132), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 466).

VERFAHRENSVERMERKE:

. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.05.2011.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 01.06.2011 erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde durch Auslegung der Planung vom 08.06.2011 bis 23.06.2011 durchgeführt.

. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 03.06.2011 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

. Die Gemeindevertretung hat am 29.09.2011 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12.2 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12.2, bestehend aus der Planzeichnung -Teil A und dem Text -Teil B, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29.11.2011 bis 30.12.2011 während folgender Zeiten: montags bis mittwochs 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 19.11.2011 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 22.11.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Breitenfelde, den 26.11.2012

. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 21.02.2012 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

3. Die Gemeindevertretung hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12.2, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, am 21.02.2012 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Breitenfelde, den 26.11.2012

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Breitenfelde, den 26.11.2012 - Bürgermeisterin -

0. Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12.2 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 30.11.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215, Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 01.12.2012 in Kraft getreten.

Breitenfelde, den 03.12.2012

gez. A. Fröhlich - Bürgermeisterin -

gez. A. Fröhlich

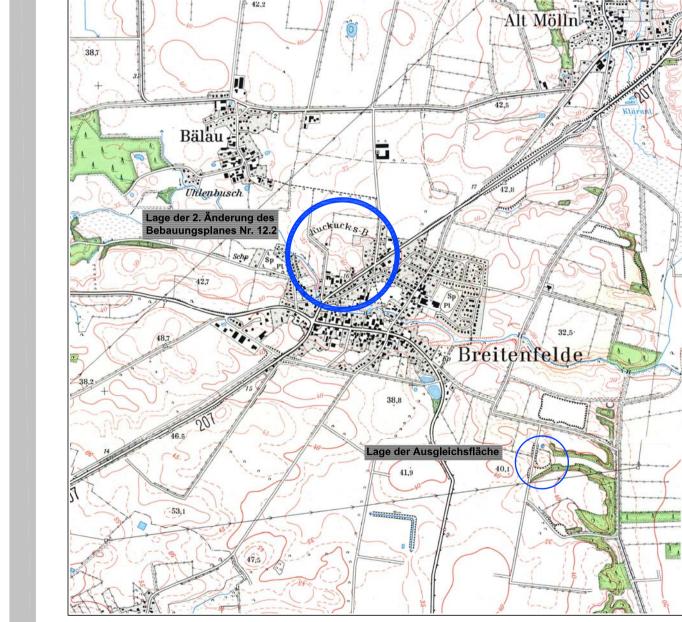
- Bürgermeisterin -

gez. A. Fröhlich

- Bürgermeisterin -

gez. A. Fröhlich

Übersichtskarte 1:25000





SATZUNG DER GEMEINDE BREITENFELDE ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG **DES BEBAUUNGSPLANES NR. 12.2**

für das Gebiet nördlich der Bundesstraße 207, westlich des Kuckucksredders, südlich

angrenzend an die Bebauungspläne Nr. 10 und Nr. 12

Stand: November 2011 Februar 2012



BSK BAU+STADTPLANER KONTOR, MÜHLENPLATZ 1, 23879 MÖLLN, TEL. (04542) 8494-40, www.bsk-moelln.de